



Medizinische Hochschule  
Hannover

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den

**Masterstudiengang**  
**Biomedizinische Datenwissenschaft**

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.02.2024 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Es stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung, die zur Hälfte an Studierende mit einem biowissenschaftlichen Bachelorabschluss und zur Hälfte an Studierende mit einem abgeschlossenen Studium der Human- oder Veterinärmedizin vergeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. <sup>2</sup>Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).
- (5) Bleiben Studienplätze in einer der beiden Bewerber/innengruppen frei, können diese durch Bewerber/innen der jeweils anderen Gruppe aufgefüllt werden.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft ist, dass der/die Bewerber/in
  - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin, Biochemie oder in einem vergleichbaren natur- bzw. biowissenschaftlichen Studiengang (wie z.B. Pharmazie) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat
  - oder
  - b) ein Studium der Human- oder Veterinärmedizin an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent abgeschlossen hat
  - und
  - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) <sup>1</sup>Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). <sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)).

- (3) <sup>1</sup>Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule im deutschsprachigen Ausland in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber ist anhand einer bestandenen DSH 3-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder eines anerkannten Äquivalents zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Für Bewerber/innen aus natur- bzw. biowissenschaftlichen Studiengängen wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bis zum Abschluss des Studiums höchstens noch 30 Leistungspunkte erworben werden müssen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. <sup>2</sup>Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. <sup>3</sup>Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup>Bewerber/innen aus einem Humanmedizinstudium, die das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nach Absatz 1(b) noch nicht abgeschlossen haben, der Abschluss bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres zu erwarten ist, müssen die Zeugnisse über den bestandenen Ersten Abschnitt (M1) und Zweiten Abschnitt (M2) der Ärztlichen Prüfung vorgelegen. <sup>5</sup>Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus M1 und M2 verwandt. <sup>6</sup>Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.
- <sup>7</sup>Für Bewerber/innen aus einem Veterinärmedizinstudium wird abweichend von Absatz 1(a) von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erlangt wird. <sup>8</sup>Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus den bereits abgeschlossenen Fächern der Tierärztlichen Prüfung verwandt. <sup>9</sup>Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

---

§ 3

**Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft beginnt zum jeweiligen Wintersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli über das hochschuleigene Bewerbungsportal eingegangen sein. <sup>3</sup>Bewerber/innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Bewerbungsportal nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,

oder

  - das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde sowie die Zeugnisse über den Ersten Abschnitt (M1), den Zweiten Abschnitt (M2) und (falls vorhanden) den Dritten Abschnitt (M3) der Ärztlichen Prüfung,

oder

  - das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung und, falls bereits vorliegend, die Approbationsurkunde oder eine Bescheinigung über die Noten der bereits abgeschlossenen Fächer der Tierärztlichen Prüfung.
  - b) die Hochschulzugangsberechtigung,
  - c) ein Überblick über die individuelle Bildungsbiographie,
  - d) bei nicht abgeschlossenem Studium eine gültige Immatrikulationsbescheinigung,
  - e) ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber/innen, deren Bewerbungen nicht vollständig eingegangen sind, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse nach § 2 Abs. 3 nachweisen oder deren fachliche Eignung nach § 2 Abs. 2 nicht festgestellt werden konnte, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Betroffenen Bewerber/innen kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden.

---

## § 4

### Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. <sup>2</sup>Ihm gehören nur Personen an, die am Studiengang Biomedizinische Datenwissenschaft beteiligt sind:
- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen;
  - b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen;
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen über die Zulassung haben die Studierenden beratende Stimme;
  - d) der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen mit beratender Stimme.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr eingesetzt. <sup>5</sup>Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

<sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Zulassungsausschuss eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor. <sup>7</sup>Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. <sup>2</sup>Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:
- a) Biowissenschaftler/innen: Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 50 Punkte);  
Human- und Veterinärmediziner/innen: Abschlussnote des Medizinstudiums – jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 50 Punkte);
  - b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungstests, der grundlegende Kompetenzen abfragt, wie sie für das Masterstudium Biomedizinische Datenwissenschaft erforderlich sind (höchstens 50 Punkte).

- (3) <sup>1</sup>Der schriftliche Eignungstest als verpflichtender Teil des Zulassungsverfahrens findet an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von 90 Minuten statt. <sup>2</sup>Zu diesem Test werden nach § 2 geeignete Bewerber/innen eingeladen, wobei die Zahl der Einzuladenden auf 120 beschränkt ist. <sup>3</sup>Bewerber/innen, die nicht am Eignungstest teilnehmen, werden von der weiteren Teilnahme am Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Zulassungsausschuss, wenn bis zum Tag des Kenntnistests ein wichtiger Grund für das Fehlen schriftlich bei der Studiengangskoordination nachgewiesen wurde. <sup>5</sup>Bei anerkanntem wichtigem Grund werden die Bewerber/innen im weiteren Zulassungsverfahren berücksichtigt, wobei für den Kenntnistest null Punkte vergeben werden.

## § 6

### Zulassungs-Rangliste

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt auf Basis einer Rangliste, die sich aus der Gesamtpunktzahl der laut § 5 Abs. 2 a und b erzielten Punktzahl ergibt. <sup>2</sup>Die maximal zu erreichende Punktzahl ist 100 Punkte. <sup>3</sup>Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt nach den folgenden Regeln:

a) Punktzahl Note:

Biowissenschaftler/innen: Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote; Humanmediziner/innen: Punkte aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung<sup>1</sup>; Veterinärmediziner/innen: Punkte aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote.

$$\text{Punktzahl Note} = 50 / 3 \times (4 - \text{Note});$$

b) Punktzahl Eignungstest-Ergebnis (die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Anzahl richtiger Antworten): 0 bis 50 Punkte.

c) Gesamtpunktzahl: Punktzahl Note plus Punktzahl Eignungstest.

- (2) <sup>1</sup>Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste für Biowissenschaftler/innen und eine Rangliste für Human-/Veterinärmediziner/innen. <sup>2</sup>Bei Punktgleichheit von mehreren Bewerber/innen innerhalb einer Bewerber/innengruppe entscheiden nachrangige Auswahlkriterien wie außercurriculare Praktika, Aus- und Weiterbildungen, Auslandsstudienaufenthalte, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Masterstudienganges Biomedizinische Datenwissenschaft förderlich sind, sowie hochschulpolitisches/ehrenamtliches Engagement, Stipendien oder Publikationen:

außercurriculare Praktika: 1 Punkt

Aus- und Weiterbildungen: 1 Punkt

Auslandsstudienaufenthalte: 1 Punkt

hochschulpolitisches/ehrenamtliches Engagement: 1 Punkt

Stipendien: 1 Punkt

Publikationen: 1 Punkt

<sup>1</sup> Da auf den Abschlusszeugnissen nicht immer eine Dezimalnote ausgewiesen wird, erfolgt das Ranking um eine Auswahl fairness zu gewährleisten aus der gleichgewichteten Durchschnittsnote des Ersten Abschnitts (M1), des Zweiten Abschnitts (M2) und (falls vorhanden) des Dritten Abschnitts (M3) der Ärztlichen Prüfung. Angerechnete unbenotete Teilprüfungen werden dabei nicht in die Berechnung einbezogen.

<sup>3</sup>Die Bewertung der nachrangigen Auswahlkriterien dient dabei ausschließlich der Reihung der ursprünglich punktgleichen Bewerber/innen untereinander und wirkt sich nicht auf die Ränge der Mitbewerber/innen aus. <sup>4</sup>Sollte nach Berücksichtigung der nachrangigen Auswahlkriterien eine erneute Punktgleichheit vorhanden sein, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Basierend auf den jeweiligen Ranglisten werden die Studienplätze zur Hälfte an die Gruppe der Mediziner/innen und zur Hälfte an die Gruppe der Biowissenschaftler/innen vergeben.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Vergabe der Studienplätze werden zunächst diejenigen Bewerber/innen berücksichtigt, die mindestens 50 Gesamtpunkte erreicht haben, davon mindestens 25 Punkte beim Eignungstest. <sup>2</sup>Haben in einer Gruppe weniger Bewerber/innen den Grenzwert von 50 Gesamtpunkten bzw. 25 Punkten beim Kenntnistest erreicht als Studienplätze für diese Gruppe zustehen, werden die restlichen Plätze an Bewerber/innen aus der jeweils anderen Gruppe, die den Grenzwert erreicht haben, vergeben. <sup>3</sup>Haben insgesamt weniger Bewerber/innen den Grenzwert erreicht als Studienplätze vorhanden sind, werden die Studienplätze anschließend an die rangnächsten Bewerber/innen aus der jeweiligen Gruppe vergeben.

## § 7

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Studienbewerber/innen, die zugelassen werden, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover im Bewerbungsportal einen schriftlichen Zulassungsbescheid bzw. bei Bewerbung mit noch nicht abgeschlossenem Studium gem. § 2 Abs. 4 einen Bescheid über die vorläufige Zulassung. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird im Bewerbungsportal eine Frist festgelegt, bis zu welcher der/die Bewerber/in die Immatrikulation zu beantragen hat. <sup>3</sup>Versäumt der/die Studienbewerber/in diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Studienbewerber/innen, die vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen wurden, erhalten einen schriftlichen Ausschlussbescheid. <sup>4</sup>Der Ausschlussbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Studienbewerber/innen, die aufgrund ihres Rangplatzes zunächst nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ranglistenbescheid mit Angabe des erreichten Rangplatzes und können bis zu einer festgelegten Frist die Teilnahme am Nachrückverfahren über das Bewerbungsportal beantragen. <sup>2</sup>Versäumt die/der Bewerbende diese Frist, so wird sie/er vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Ranglistenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Für die nach § 6 zugelassenen Studienbewerber/innen, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation beantragen oder ihren Studienplatz vor Abschluss des Verfahrens wieder zurückgeben, rücken in entsprechender Anzahl Studienbewerber/innen der jeweiligen Bewerbergruppe, die ihre Teilnahme am Nachrückverfahren fristgerecht beantragt haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. <sup>2</sup>Für die Nachfolger/innen gilt § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Der letzte Zulassungsbescheid im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergeht spätestens mit dem Start der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Wintersemesters.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses (Bachelorzeugnis bzw. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung) unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten

---

Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.

### **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

- (1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerber/innen vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:
  - a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
  - b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
  - c) Die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung bei Biowissenschaftler/innen das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bzw. bei Human- und Veterinärmediziner/innen das Ergebnis der Ärztlichen Prüfung bzw. Tierärztlichen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) <sup>1</sup>Die Einstufung der Bewerber/innen für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§ 4) vorgenommen. <sup>2</sup>Der/die Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

### **§ 9**

#### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat ein/e Studienbewerber/in im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht, oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft der Zulassungsausschuss die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. <sup>2</sup>Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem/der Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist dem/der Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.